

Landratsamt Schwandorf, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

Zustellungsurkunde

HeidelbergCementAG
Werk Burglengenfeld
z.H. des Werkleiters
Herrn Wilhelm Lotz
Schmidmühlener Str. 30
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 3.111-824.39-MTK
Unsere Nachricht vom:
Name: H. Kafurka
Zimmer-Nr.: 121
Telefon: 0 94 31 / 471- 336
Telefax: 0 94 31 / 471- 116
E-Mail: heinz.kafurka@landkreis-schwandorf.de

Datum: 20.02.2009

Unsere Homepage im Internet: www.landkreis-schwandorf.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der HeidelbergCementAG mit Sitz in Heidelberg auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf den FI.Nrn. 488/1, 492/1, 513, 539, 548, 625, 1009/2, 1009/3, 1009/4 jeweils der Gemarkung Burglengenfeld durch

- a) Einsatz von Mitverbrennungsstoffen, die durch Trocknung von inländischen kommunalen Klärschlämmen hergestellt werden (MTK)¹, in den Wärmetauscheröfen 2 und 3,
- b) zeitweilige Lagerung von MTK im Betonsilo für Altholz und BPG,
- c) Umbau des vorgenannten Betonsilos und weiterer Nebeneinrichtungen zur Ermöglichung der Befüllung des Betonsilos mit MTK, BPG und Altholz

Anlagen:

Kostenrechnung, 1 Ordner Antragsunterlagen (wird mit separatem Paket übermittelt)

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

BESCHEID:

¹ thermisch getrockneter Klärschlamm (TGKS) aus kommunalen Kläranlagen, die sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden, mit der Abfallschlüsselnummer (AVV-Nr.) 19 08 05.

Dienstgebäude:
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: von 08:00 - 11:30 Uhr
Montag - Donnerstag: von 13:30 - 15:30 Uhr
Bei Amtsbesuchen bitte vorher telefonisch
Termin vereinbaren

Banken:
Sparkasse Schwandorf
Kto.- Nr. 380 009 050
BLZ 750 510 40
E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de



Inhaltsverzeichnis:

1. Änderungsgenehmigung	3
2. Planunterlagen	3
3. Auflagen.....	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Arbeitsschutz.....	7
3.3 Baurecht.....	7
3.4 Brandschutz	7
3.5 Lärmschutz	8
3.6 Luftreinhaltung	8
3.6.1 Allgemeines	8
3.6.1.1 Leistungsbegrenzungen der Drehrohrofenanlagen WTO II und WTO III	8
3.6.1.2 Art, Menge und Heizwert der Mitverbrennungsstoffe	9
3.6.2 Anlieferung und Zwischenlagerung der Mitverbrennungsstoffe	10
3.6.2.1 Anlagenkenn- und -auslegungsdaten des MTK-Silos.....	10
3.6.2.2 Registrierung und Dokumentation der verwendeten Mitverbrennungsstoffe	11
3.6.2.3 Zwischenlagerung von BPG, Altholz und MTK im Betonsilo	12
3.6.2.4 MTK-Qualitätsanforderungen.....	14
3.6.2.5 MTK-Rückstellproben	15
3.6.2.6 MTK-Eigenüberwachung	16
3.6.2.7 MTK-Überwachungserleichterungen.....	16
3.6.3 MTK-Feuerung.....	17
3.6.4 Emissionsbegrenzungen und -messungen.....	17
3.6.4.1 Emissionsgrenzwerte.....	17
3.6.4.2 Emissionsmessungen.....	18
3.7 Wasserwirtschaft.....	19
4. Geltungsdauer.....	19
5. Hinweise	19
6. Kosten.....	20
Gründe.....	20
Rechtsbehelfsbelehrung.....	27



1. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

Der HeidelbergCement AG wird nach Maßgabe der nachstehenden Nrn. 2 und 3 dieses Bescheids die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf den FI.Nrn. 488/1, 492/1, 513, 539, 548, 625, 1009/2, 1009/3, 1009/4 jeweils der Gemarkung Burglengenfeld durch

- a) Einsatz von Mitverbrennungsstoffen, die durch Trocknung von inländischen kommunalen Klärschlämmen hergestellt werden (MTK), in den Wärmetauscheröfen 2 und 3,
- b) zeitweilige Lagerung von MTK im Betonsilo für Altholz und BPG und
- c) Umbau des vorgenannten Betonsilos und weiterer Nebeneinrichtungen zur Ermöglichung der Befüllung des Betonsilos mit MTK, BPG und Altholz

erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung ein.

2. PLANUNTERLAGEN

Der Genehmigung nach Nr. 1 dieses Bescheids liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schwandorf vom 20.02.2009 versehenen Antragsunterlagen zugrunde:

Vorgeheftet:

- a) Deckblatt (1 Blatt)
- b) Antrag und Erläuterungsbericht mit Anlagen- und Betriebsbeschreibung (9 Blätter A4 - Rotkorrektur auf Seite III)
- c) Übersicht über die Anlagen zu Nr. 2 Buchst. b) dieses Bescheids



Trennblatt 1: Anlage 1: Erläuterungsbericht zum Anlagenbetrieb

- d) Deckblatt (1 Blatt A4)
- e) Erläuterungsbericht zum Anlagenbetrieb mit einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (21 Blätter A4), ergänzt nach Seite 2 um eine Email der Antragstellerin vom 23.09.2008, 8.56 Uhr (1 Blatt A4), Rotkorrekturen auf Seiten 4 und 12

Trennblatt 2: Anlage 2: Formblätter

- f) Deckblatt (1 Blatt A4)
- g) Antragsformular (1 Blatt A4)
- h) Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG (1 Blatt A4)
- i) Verpflichtungserklärung gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (1 Blatt A4)
- j) JVEG-Erklärung (1 Blatt A4)

Trennblatt 3: Anlage 3: Lageplan

- k) Deckblatt (1 Blatt A4)
- l) Lageplan (1 Blatt A3)

Trennblatt 4: Anlage 4: Gutachten zur Luftreinhaltung

- m) Deckblatt (1 Blatt A4)
- n) Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung, zur sparsamen Energienutzung, zur Abfallvermeidung und zur Anwendbarkeit der StörfallVO (75 Seiten A4)
- o) Auswirkungsbetrachtungen für einen Brand von MTK (7 Blätter A4)

Trennblatt 5: Anlage 5: Gutachten zum Lärmschutz

- p) Deckblatt (1 Blatt A4)
- q) Sachverständigengutachten zum Lärmschutz (22 Blätter A4)



Trennblatt 6: Anlage 6: Brandschutz

- r) Deckblatt (1 Blatt A4)
- s) Stellungnahme zum Brandschutz des Ing.Büros Rischer - Stand 21.07.08 (4 Blätter A4)
- t) Email der HeidelbergCement AG vom 30.07.08, 15.23 Uhr, mit ergänzenden Angaben zum Brandschutz (Branderkennung und Brandbekämpfung - 2 Blätter A4)
- u) Email der HeidelbergCement AG vom 21.11.08, 15.25 Uhr, mit ergänzenden Angaben zum Brandschutz (Inertisierung durch Feuerwehr- 2 Blätter A4)
- v) Email der HeidelbergCement AG vom 11.12.2008, 10.40 Uhr, mit ergänzenden Angaben zum Brandschutz (Inertisierung über CO₂-Tank - 1 Blatt A4)

Trennblatt 7: Anlage 7: Explosionsschutz

- w) Deckblatt (1 Blatt A4)
- x) Explosionsschutzkonzept des Ing.Büros Dr. Dröscher - Stand 21.07.08 (22 Blätter A4, 1 Blatt A3)
- y) Email der HeidelbergCement AG vom 21.11.2008, 7.36 Uhr, nebst Anlage zur Erdungsklemme (2 Blätter)
- z) Email des Ing.Büros Dr. Dröscher vom 11.11.2008, 12.27 Uhr (2 Blätter A4)

Trennblatt 8: Anlage 8: Bauantrag und Unterlagen nach BauVorIV

- aa) Deckblatt allgemein (1 Blatt A4)
- bb) Deckblatt Baueingabe (1 Blatt A4)
- cc) Lageplan (1 Blatt A3)
- dd) Grundrissplan Betonsilo Ebene +-0.00 / +6.00, M 1:100 (1 Planbogen)
- ee) Grundrissplan Betonsilo Ebene Dach +22.00, M 1:100 (1 Planbogen)
- ff) Längsschnitt Betonsilo 1-1, M 1:100 (1 Planbogen) mit Rotkorrektur
- gg) Bauantragsformular (4 Blätter A4)
- hh) Kriterienkatalog gem. Anlage 2 der BauVorIV (1 Blatt A4)
- ii) Baubeschreibung - Formblatt (4 Blätter A4)
- jj) Baubeschreibung - Fließtext (1 Blatt A4) mit 2 Rotkorrekturen
- kk) Versicherungsnachweise Ing.Büro Rischer (2 Blätter A4)



II) Nachweis Bauvorlageberechtigung Ing.Büro Rischer (1 Blatt A4)

Die vorgenannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

Der Genehmigungsvermerk auf den vorgenannten Unterlagen bringt lediglich zum Ausdruck, dass die damit jeweils versehene Unterlage im Genehmigungsverfahren vorgelegen hat. Die Genehmigung nach Nr. 1 dieses Bescheids regelt nur das unter Nr. 1 dieses Bescheids genannte Änderungsvorhaben. Weitergehende Änderungen, die in den Planunterlagen dargestellt sind, aber in keinem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem unter Nr. 1 dieses Bescheids genannten Änderungsvorhaben stehen, werden von der Genehmigung nach Nr. 1 dieses Bescheids nicht erfasst.

3. AUFLAGEN

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Von der Genehmigung nach Nr. 1 dieses Bescheids ist entsprechend den Antragsunterlagen nach Nr. 2 dieses Bescheids Gebrauch zu machen, soweit nachfolgend keine gegenteiligen oder weitergehenden Anforderungen getroffen sind.
- 3.1.2 Die bisherigen Genehmigungen und Anordnungen nach Immissionsschutzrecht für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen, auf die sich die Genehmigung nach Nr. 1 dieses Bescheids erstreckt, gelten im bisherigen Umfang weiter, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder sich Abweichungen nicht aus abgeschlossenen Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG ergeben.
- 3.1.3 Die Rotkorrekturen in den Planunterlagen nach Nr. 2 Buchst. b), e), ff) und jj) sind zu beachten.
- 3.1.4 Der Tag der erstmalige Befüllung des Lagesilos über die geplante Blasleitung sowie der Tag der erstmaligen Befüllung des Silos mit MTK ist dem Landratsamt vorab schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.5 Der erstmalige Einsatz von MTK als Brennstoff ist dem Landratsamt Schwandorf vorab schriftlich mitzuteilen.



3.2 Arbeitsschutz

Rückwärtsfahrten zur Beschickung des Lagersilos dürfen nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass dadurch keine Personen gefährdet werden. Eine Gefährdung kann vermieden werden durch

- Abschränkung des Gefahrenbereiches,
- die Anordnung von Verkehrsspiegeln, die dem Fahrzeugführer das Überblicken des Gefahrenbereiches ermöglichen oder
- Rückfahr-Videosysteme.

Kommt keine der vorgenannten Varianten zum Einsatz, muss der Fahrer durch einen Einweiser eingewiesen werden.

3.3 Baurecht

3.3.1 Die Lage des Bunkeraufsatzfilters auf dem Silokopf des Betonsilos ergibt sich aus der Planunterlage nach Nr. 2 Buchst. ee) dieses Bescheids.

3.3.2 Vor Inbetriebnahme sind die Einrichtungen zur Inertisierung (vgl. Nr. 3.4.4) nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung von einem Prüfsachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit hin prüfen und bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist dem Landratsamt bei der Schlussabnahme in Kopie auszuhändigen.

3.4 Brandschutz

3.4.1 Sicherheitsdatenblätter und Stoffinformationen zu MTK, BPG und Altholz sind an die Freiwillige Feuerwehr Burglengenfeld weiterzugeben.

3.4.2 Die Feuerwehren, die im Alarmplan eingeteilt sind, sind in die geänderte Anlage und deren Abläufe einzuweisen.

3.4.3 Bei MTK-Bränden ist in Abstimmung mit der Polizei und über die Polizei sicherzustellen, dass die Bevölkerung davon unterrichtet und über angemessenes Verhalten informiert wird. Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist entsprechend anzupassen.



3.4.4 Es sind Maßnahmen und Einrichtungen zur raschen Erkennung und Bekämpfung von Bränden vorzusehen. Die Brandschutzeinrichtungen und -maßnahmen sind so auszulegen, dass insbesondere in der Siloanlage zur zeitweiligen Lagerung von MTK entstehende oder eingetragene Brände erkannt und bekämpft werden können.

Die Siloanlage zur zeitweiligen Lagerung von MTK ist insbesondere so zu gestalten, dass sie zur Brandbekämpfung aus dem vorhandenen CO₂-Tank auf dem Werksgelände inertisiert werden kann. Außerdem ist die Siloanlage im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat so zu gestalten, dass sie zur Brandbekämpfung zusätzlich aus einem mobilen Tank durch die Feuerwehr inertisiert werden kann.

3.5 Lärmschutz

Binnen 6 Monate nach erstmaliger Befüllung des Betonsilos über die geplante Blasleitung, hilfsweise binnen sechs Monaten nach Vollziehbarkeit dieser Regelung, ist von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen, ob die Schalleistungspegel, die in der Tabelle Nr. 5.1 des schalltechnischen Gutachtens des TÜV vom 17.11.2008, Gz. IS-US6-MUC/muc (vgl. Antragsunterlage nach Nr. q) dieses Bescheids), eingehalten werden. Der Messtermin ist dem Landratsamt mindestens 8 Tage vorher mitzuteilen. Der Prüfbericht der Messstelle ist dem Landratsamt Schwandorf unverzüglich vorzulegen.

3.6 Luftreinhaltung

3.6.1 Allgemeines

3.6.1.1 Leistungsbegrenzungen der Drehrohrofenanlagen WTO II und WTO III

Die beiden Drehrohrofenanlagen II und III sind wie folgt zu betreiben:

- a) Die Brennleistung darf je Drehrohrofenanlage 2.000 t Klinker/ Tag nicht überschreiten.
- b) Die Feuerungswärmeleistung darf je Drehrohrofenanlage 95 MW nicht überschreiten.



3.6.1.2 Art, Menge und Heizwert der Mitverbrennungsstoffe

In den Drehrohröfen dürfen insgesamt max. 50.000 t/a MTK eingesetzt werden.

Als Brennstoffe dürfen in den Drehrohröfenanlagen neben den Regelbrennstoffen (wie Kohle, Heizöl) die in der nachfolgenden Tabelle genannten Abfälle (Mitverbrennungsstoffe) eingesetzt werden.

Die Mitverbrennungsstoffe dürfen in den in der nachfolgenden Tabelle genannten maximalen Mengen und Anteilen an der Feuerungswärmeleistung (FWL) eingesetzt werden, wobei die Mitverbrennungsstoffe, die in den lfd. Nrn. 1 bis 3 der Tabelle genannt sind, einen Anteil an der FWL von insgesamt 25 % nicht überschreiten dürfen:

lfd. Nr.	Mitverbrennungsstoffe	Mengenströme je Drehrohröfen	Anteil an der FWL je Drehrohröfen
1	geschnetzelter Gummi, Gummireste, Altreifen unzerkleinert	0 – 3 t/h	24 %
2	gemischtes Altholz von Aufbereitungsbetrieben, mit Steinkohlenteeröl getränktes Altholz	0 – 3 t/h	15 %
3	flussspathhaltige Elektrodenkohle	0 – 1 t/h	9 %
4	BPG	0 – 8 t/h	70 %
5	thermisch getrockneter Klärschlamm (TGKS/MTK)	0 – 4 t/h	18 %
		in Summe	max. 70 %

Der Durchsatz an den in der oben genannten Tabelle aufgeführten Abfällen ist kontinuierlich gravimetrisch zu ermitteln und zu registrieren.

Die entsprechenden Waagen sind regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, durch einen Sachverständigen, z. B. TÜV, prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt Schwandorf auf Verlangen vorzulegen.

Der stündliche Brennstoffdurchsatz an Abfällen ist aufzuzeichnen und in der Warte an geeigneter Stelle anzuzeigen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre am Standort der Anlage aufzubewahren und dem Landratsamt Schwandorf auf Ver-



langen vorzulegen. Die Aufzeichnungen müssen eine fünfjährige Rückschau ab dem jeweiligen aktuellem Datum der Überprüfung ermöglichen. Die Aufzeichnungen sind für die Dokumentation des Betriebszustandes im der Elektronische Auswerteeinrichtung heranzuziehen.

Die oben genannten Mitverbrennungsstoffe müssen einen Heizwert H_u von mindestens 11.000 kJ/kg (bezogen auf die Originalsubstanz) aufweisen. Davon abweichend darf sich der Heizwert H_u von MTK in einer Bandbreite von ≥ 8.760 kJ/kg bis 15.000 kJ/kg bewegen. Der Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) muss dabei einen Wert von ≥ 85 % aufweisen.

Die höchsten Heizwerte der Mitverbrennungsstoffe ergibt sich aus den jeweiligen Antragsunterlagen bzw. den Genehmigungen mit denen ihr Einsatz zugelassen wurde.

Bei der automatischen Berechnung der Feuerungswärmeleistung ist jeweils vom aktuellen Heizwert des thermisch getrockneten Klärschlammes (z.B. entsprechend Lieferzertifikat bzw. Eigenanalyse) auszugehen. Die Betreiberin hat mindestens einmal wöchentlich den Heizwert (bezogen auf die Originalsubstanz) des eingesetzten thermisch getrockneten Klärschlammes in einer Excel-Tabelle zu erfassen. Diese Daten sind dem Landratsamt Schwandorf auf Verlangen in Papier- oder EDV-Form vorzulegen.

3.6.2 Anlieferung und Zwischenlagerung der Mitverbrennungsstoffe

3.6.2.1 Anlagenkenn- und -auslegungsdaten des MTK-Silos

Bei der Lagerung von MTK im dafür vorgesehenen Betonsilo sind folgende Begrenzungen zu beachten bzw. Anforderungen zu erfüllen:

- nutzbares Lagervolumen: 1020 m³
- Lagermenge an MTK: max. 714 t
- Befüllart: pneumatisch (ca. 10 Befüllvorgänge pro Tag mit einem Abgasvolumenstrom von etwa 600 m³ je Befüllvorgang)
- Abgasreinigungseinrichtung: Bunkeraufsatzfilter (Gewebefilter)



3.6.2.2 Registrierung und Dokumentation der verwendeten Mitverbrennungsstoffe

Bei der Annahme von Mitverbrennungsstoffen auf dem Betriebsgelände der Mitverbrennungsanlage ist die Masse einer jeden Abfallart gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) in der jeweils geltenden Fassung durch Wiegen (Fahrzeugwaage) zu bestimmen.

Für jede Anlieferung von Mitverbrennungsstoffen, insbesondere von thermisch getrocknetem Klärschlamm, ist je LKW vom Lieferanten ein **Zertifikat** abzugeben, das folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung der Lieferung (z. B. Nummer der Lieferung),
- Herkunft des Mitverbrennungsstoffs, bei MTK insbesondere: Name und Adresse der Kläranlagen, von denen der Klärschlamm erzeugt wurde; Name und Adresse des Aufbereiteters (Trockners) und des Aufbereitungsbetriebs (Trocknungsbetriebs)
- Abfallschlüssel nach AVV,
- Angaben zum Heizwert Hu und den folgenden Inhaltsstoffen:
 - Chlor-, Fluor- und Schwefelgehalt,
 - Gehalt an Schwermetallen: Quecksilber, Cadmium, Thallium, Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn

Die Anlieferungen dürfen nur angenommen werden, wenn von einer betrieblichen **Fachkraft** die Angaben im Zertifikat auf Vollständigkeit und Einhaltung der für den jeweiligen Mitverbrennungsstoff festgelegten Qualitätsanforderungen überprüft wurden.

Es ist ein **Betriebstagebuch** mit mindestens folgendem Inhalt zu führen:

- Datum und Uhrzeit der Anlieferung, Kfz-Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
- Aufbereitungsbetrieb und Lieferant (Zwischenhändler) (jeweils Name und Adresse),
- Liefermenge,
- mitgeliefertes Zertifikat (vgl. oben),
- Unterschrift des Annahmefugten



Hinweise:

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die abfallrechtlich gesetzlich bestimmten Nachweispflichten (§ 42 ff. KrW-/AbfG), bleiben hiervon unberührt.

3.6.2.3 Zwischenlagerung von BPG, Altholz und MTK im Betonsilo

3.6.2.3.1 Die Einrichtungen zur Förderung von MTK, BPG und Altholz sind geschlossen auszuführen.

3.6.2.3.2 MTK, BPG und Altholz sind in Silofahrzeugen anzuliefern und pneumatisch in das Betonsilo zu entladen.

3.6.2.3.3 MTK, BPG und Altholz dürfen im Betonsilo nicht vermischt werden.

3.6.2.3.4 Bei geplanten Betriebsstillständen (Revisionen), die länger als 2 Wochen dauern, ist das Betonsilo vorher leer zu fahren, falls es mit MTK befüllt ist.

3.6.2.3.5 Das Betonsilo ist mit einer seilgebundenen Füllstandsmessung (Silopilot) auszurüsten. In die Förderleitung ist ein Absperrorgan (Quetschventil oder motorischer Absperrschieber) einzubauen. Der Silopilot darf das Absperrorgan für die pneumatische Befüllung nur dann freigeben, wenn unterhalb des Eintritts der Förderleitung für die pneumatische Befüllung in das Silo mindestens Freiraum im Umfang des Fassungsvermögens des zu entladenden Silofahrzeugs vorhanden ist.

3.6.2.3.6 Das Abgas (Förder- und Verdrängungsluft) aus dem Betonsilo ist vor der Ableitung ins Freie in einer Abgasreinigungseinrichtung (Gewebefilter) zu reinigen.

Die gereinigten Abgase aus der Abgasreinigungseinrichtung (Gewebefilter) sind antragsgemäß über dem 30,5 m hohen Betonsilo ins Freie abzuleiten.

Betriebsstörungen an der Abgasreinigungseinrichtung (Gewebefilter) sind umgehend zu beheben. Bei einem Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung darf keine pneumatische Befüllung des Betonsilos mit Mitverbrennungsstoffen erfolgen.



Die Abgasreinigungseinrichtung (Gewebefilter) ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen im Reingas einen Wert von 20 mg/m^3 nicht überschreitet.

Diese Emissionsbegrenzung (Massenkonzentration) bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand ($273,15 \text{ K}$; $101,3 \text{ kPa}$) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Für den Gewebefilter ist dem Landratsamt Schwandorf spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung des Herstellers vorzulegen, in der dieser die Einhaltung einer Massenkonzentration von 20 mg/m^3 (bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand) für die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Abluft garantiert (Garantieerklärung).

Durch eine Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass bei einem Wechsel nur Filtermaterial zum Einsatz kommt, das die vorgenannte Mindestanforderung gewährleistet.

Für den Gewebefilter ist stets eine Menge von mindestens 10 % des Filtermaterials als Ersatz bereitzuhalten.

- 3.6.2.3.7 Die Siloanlage einschließlich der Abgasreinigungseinrichtung (Gewebefilter) muss sorgfältig gewartet und instand gehalten werden. Dessen ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Siloanlage einschließlich der Abgasreinigungseinrichtung (Gewebefilter) ist eine interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung für den Gewebefilter ist die Richtlinie VDI 2264 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.



Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der Siloanlage einschließlich der Abgasreinigungseinrichtung (Gewebefilter) sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

3.6.2.3.8 Die als Entladefläche dienende Fläche ist antragsgemäß zu befestigen, in baulich ordnungsgemäßem Zustand und so sauber zu halten, dass davon keine sichtbaren Staubemissionen ausgehen.

3.6.2.4 MTK-Qualitätsanforderungen

In den Drehrohröfen II und III dürfen nur Klärschlämme eingesetzt werden, die

- in kommunalen Kläranlagen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angefallen,
- ausgefault,
- thermisch getrocknet und
- mit der Nr. 19 08 05 und der Abfallbezeichnung „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“ jeweils gem. AVV bezeichnet

sind.

Name und Adresse des jeweiligen Aufbereiteters (Trockners) und des Aufbereitungsbetriebs (Trocknungsbetriebs) sind dem Landratsamt Schwandorf jeweils vor der erstmaligen Anlieferung von MTK eines Aufbereitungsbetriebs anzuzeigen. Dabei ist auch anzugeben, von welchen Kläranlagen (Name und Adresse) die Aufbereitungsanlage den Klärschlamm zur Aufbereitung (Trocknung) bezieht.

Die nachfolgend aufgeführten Inhaltsstoffe dürfen in den angelieferten MTK folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Inhaltsstoffe	Einheit (bezogen auf TS)	Maximalwerte der Schadstoffgehalte von MTK
Chlor	Gew.-%	≤ 1,0
Fluor	Gew.-%	≤ 0,2



Schwefel	Gew.-%	≤ 1,2
Quecksilber	mg/kg	≤ 1,5 (Mittelwert der Rückstellproben: ≤ 1,0)
Cadmium	mg/kg	≤ 10
Thallium	mg/kg	≤ 1
Arsen	mg/kg	≤ 10
Mangan	mg/kg	≤ 2000
Antimon, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Nickel, Vanadium und Zinn	mg/kg	≤ 1500 (Summenwert)

Der Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt) der MTK muss einen Wert von $\geq 85\%$ aufweisen.

Durch vertragliche Vereinbarungen mit den Aufbereitern bzw. den Lieferanten (Zwischenhändler) der MTK ist sicherzustellen, dass diese nur dann angeliefert werden, wenn die oben genannten Qualitätsanforderungen (einschließlich Heizwert) eingehalten werden.

Die Betreiberin hat dem Landratsamt Schwandorf eine Kopie der Beschreibung des Qualitätssicherungssystems des jeweiligen Aufbereiters vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die oben genannten Qualitätsanforderungen einschließlich der Bestimmung des Heizwertes (vgl. Nr. 3.6.1.2) erfüllt werden.

3.6.2.5 MTK-Rückstellproben

Je Aufbereitungsbetrieb ist 14-tägig eine Rückstellprobe zu nehmen. Mit den Probenahmen dürfen ausschließlich hierfür qualifizierte Fachkräfte beauftragt werden. Sämtliche Rückstellproben sind so zu beschriften, dass eine Zuordnung zu den Zertifikaten gem. Nr. 3.6.2.2 dieses Bescheids zweifelsfrei möglich ist.

Die nach der Eigenüberwachung (vgl. Nr. 3.6.2.6 dieses Bescheids) verbleibenden Rückstellproben sind über einen Zeitraum von mindestens 15 Monaten aufzubewahren.



Aus den Rückstellproben (getrennt nach Aufbereitungsanlagen) sind jährlich von einem unabhängigen und geeigneten Labor (z. B. akkreditiert nach EN ISO/IEC 17025) je angelieferter MTK-Menge von 2500 t eine Rückstellprobe, mindestens jedoch eine Rückstellprobe je Aufbereitungsbetrieb und Kalenderjahr, vor Ort auszuwählen und auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Heizwert Hu,
- Chlor-, Fluor- und Schwefelgehalt
- Gehalt an Schwermetallen: Quecksilber, Cadmium, Thallium, Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn

Die Ergebnisse der Analysen sind dem Landratsamt Schwandorf jährlich bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

3.6.2.6 MTK-Eigenüberwachung

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist jede Aufbereitungsanlage jeweils nach einer angelieferten MTK-Menge von 2500 t, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderjahr, auf die gelieferte Brennstoffqualität durch die Analyse von Rückstellproben zu überwachen. Der Analysenumfang ergibt sich aus Nr. 3.6.2.4.

Sofern bei den Analysen Abweichungen von den in Nr. 3.6.2.4 festgelegten Werten aufgetreten sind, ist das Landratsamt Schwandorf unverzüglich zu informieren. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung sind entsprechend darzulegen.

Der Betreiber hat jederzeit, auch unangemeldet, die Entnahme von MTK-Proben durch das Landratsamt Schwandorf zu gestatten.

3.6.2.7 MTK-Überwachungserleichterungen

Falls Aufbereitungsanlagen von MTK Entsorgungsfachbetriebe für MTK im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung sind, kann - im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwandorf - von den Regelungen gem. Nrn. 3.6.2.5 und 3.6.2.6 dieses Bescheids abgewichen werden.



3.6.3 MTK-Feuerung

MTK sind am WTO II und am WTO III jeweils am Ofenkopf über die Hauptfeuerung (Primärfeuerung) einzublase.

Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass eine Beschickung der Drehrohröfen mit Mitverbrennungsstoffen nur erfolgen kann, wenn die in Abschnitt 3.5 des Konzeptes der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17. Juni 2008 zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung – Überarbeitung 2008 beschriebenen Voraussetzungen für die Freigabe der Mitverbrennungsstoffaufgabe erfüllt werden. Das vorgenannte Konzept ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwandorf hinsichtlich des MTK-Einsatzes zu aktualisieren und anschließend beim Landratsamt Schwandorf vorzulegen..

Durch die vorgenannten automatischen Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass die Kohlemühle nur dann in Betrieb ist, wenn das Abgas der Kohlemühle hinsichtlich NO_x folgenden Emissionsgrenzwert (Halbstundenmittelwert) nicht überschreitet:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO_2 : 333 mg/m^3

Der genannten Grenzwert bezieht sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 %. Die Umrechnung auf den Sauerstoffgehalt darf nur in den Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

3.6.4 Emissionsbegrenzungen und -messungen

3.6.4.1 Emissionsgrenzwerte

Für den Betrieb der Drehrohröfen mit einem Anteil der Mitverbrennungsstoffe von mehr als 60 v.H. bis max. 70 v.H. an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung des WTO II und des WTO III ergeben sich die begrenzenden Anforderungen aus der Nr. 3.4.1 des Bescheides des Landratsamtes Schwandorf vom 06.04.2006, Gz. 3.111-824-Gen. v. 06.04.2006 (70 %-Bescheid). Die dort genannten Anforderungen sind zu erfüllen.



Für den Betrieb der Drehrohröfen mit einem Anteil der Mitverbrennungsstoffe von max. 60 v.H. an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung des WTO II und des WTO III ergeben sich die begrenzenden Anforderungen aus der Nr. 1 des Bescheides des Landratsamtes Schwandorf vom 06.04.2006, Gz. 3.111-824-AO v. 06.04.2006 (60 %-Bescheid). Die dort genannten Anforderungen sind zu erfüllen.

Davon abweichend wird in der Nr. 1.2 des erwähnten 60 % - Bescheides und in der Nr. 3.4.1.2 des erwähnten 70 % - Bescheides der jeweilige Klammerausdruck „(Ausnahme: Quecksilber)“ durch den Klammerausdruck „(Ausnahme: Quecksilber im Abgas des WTO III)“ ersetzt.

3.6.4.2 Emissionsmessungen

Spätestens drei Monate nach erstmaligem Einsatz von MTK als Brennstoff, hilfsweise spätestens drei Monate nach Vollziehbarkeit dieser Regelung (Inbetriebnahme), ist im Abgas der WTO II und III durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle feststellen zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen gem. Nr. 3.6.4.1 dieses Bescheids eingehalten werden. Die Messungen (entsprechend der 17. BImSchV) sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen. Die Messungen sind vorzunehmen, wenn die Öfen mit der höchsten Leistung betrieben werden, für die sie bei den während der Messung verwendeten Abfällen für den Dauerbetrieb zugelassen sind.

Bei den Emissionsmessungen sind auch die Parameter zu bestimmen, die in der Nr. 3.4.2.1.3 des Bescheides des Landratsamtes Schwandorf vom 06.04.2006, Gz.: 3.111-824-Gen. v. 06.04.2006, genannt sind.

Zeigen die Emissionsmessberichte der ersten beiden Emissionsmessungen, dass sich die Emissionen im üblichen betrieblichen Schwankungsbereich bewegen, kann auf die weiteren Messungen im Zeitraum von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme verzichtet werden.



Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

3.7 Wasserwirtschaft

3.7.1 Die gesamte Mitverbrennungsanlage ist so auszulegen, zu errichten und zu betreiben, dass ein unerlaubtes und unbeabsichtigtes Freisetzen von Schadstoffen in den Boden, in das Oberflächenwasser oder das Grundwasser vermieden wird. Außerdem muss für das auf dem Gelände Zementwerkes anfallende verunreinigte Regenwasser und für verunreinigtes Wasser, das bei Störungen oder der Brandbekämpfung anfällt, eine ausreichende Speicherkapazität vorgesehen werden. Sie ist ausreichend, wenn das anfallende Wasser geprüft und erforderlichenfalls vor der Ableitung behandelt werden kann.

3.7.2 Die ordnungsgemäßen Entsorgung von Löschwasser ist mit Landratsamt Schwandorf, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, abzustimmen.

4. GELTUNGSDAUER

Die Genehmigung nach Nr. 1 dieses Bescheids erlischt, falls von ihr nicht binnen drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

5. HINWEISE

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Nr. 1 dieses Bescheids schließt die unter Nr. 1 dieses Bescheids genannten Gestattungen ein. Sie ergeht im übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.



6. KOSTEN

Die HeidelbergCementAG hat die Kosten des Verfahrens über die Zulassung des vorzeitigen Beginns und des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu tragen.

Für die Einstellung des Verfahrens über die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird eine Gebühr in Höhe von 1.350 € festgesetzt. Für die Genehmigung nach Nr. 1 dieses Bescheids wird eine Gebühr in Höhe von 3.660 € festgesetzt.

Die Auslagen im Genehmigungsverfahren sind in der Ziffer II. dieses Bescheids näher bezeichnet. Sie betragen bisher 28.492,05 €.

GRÜNDE

I.

Die HeidelbergCement AG betreibt in ihrem Werk Burglengenfeld eine Mitverbrennungsanlage, die den Anforderungen der 17. BImSchV unterfällt. In dieser Mitverbrennungsanlage werden nach Genehmigungslage derzeit insbesondere Braunkohle, BPG und Altreifen als Brennstoffe eingesetzt.

Am 23.07.2008 legte die HeidelbergCement AG einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit der Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf den Fl.Nrn. 488/1, 492/1, 513, 539, 548, 625, 1009/2, 1009/3, 1009/4 jeweils der Gemarkung Burglengenfeld durch

- a) Einsatz von Mitverbrennungsstoffen, die durch Trocknung von inländischen kommunalen Klärschlammern hergestellt werden (MTK), in den Wärmetauscheröfen (WTO) 2 und 3,
- b) zeitweilige Lagerung von MTK im Betonsilo für Altholz und BPG,
- c) Umbau des vorgenannten Betonsilos und weiterer Nebeneinrichtungen zur Ermöglichung der Befüllung des Betonsilos mit MTK



vor, um das Brennstoffspektrum zu erweitern. Die Lagerung von MTK soll im vorhandenen Betonsilo (1550 m³) erfolgen, das bisher und auch zukünftig für die Lagerung von BPG und Altholz genutzt werden soll.

MTK weist folgende Charakteristika auf:

- Abfallart: Thermisch getrocknete Klärschlämme,
- AVV – Nr.: 19 08 05 (Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser),
- Herkunftsland: Deutschland,
- Schüttdichte: < 700 kg/m³,
- Trockensubstanzgehalt: > 85 %,
- Unterer Heizwert: > 8.760 kJ/kg,
- Geruch: gering, da MTK in ausgefauter und thermisch getrockneter sowie hygienisierter Form vorliegt,
- Keimbelastung: Keime werden im Zuge der Klärschlammaufbereitung weitgehend abgetötet (Behandlung bei > 70 °C)
- Stoffgehalte des TGKS: hoher organischer Anteil (Glühverlust: ca. 65% bei 950°C), Quecksilber < 1,5 mg/kg (im Mittel < 1,0 mg/kg)

MTK werden mittels Silo-Lkw angeliefert und im geschlossenen System pneumatisch über Bordkompressoren der Lkw über eine neue Förderleitung in das vorhandene Stahlbetonsilo zur Zwischenlagerung gefördert. Über vorhandene Austragseinrichtungen wird MTK den beiden Dosierrotorwaagen zugeführt, die einen gleichmäßigen Brennstoffstrom zu den beiden Ofenlinien gewährleisten. Über zwei ebenfalls vorhandene nachgeordnete Förderluftgebläse wird der Brennstoff pneumatisch zu den WTO 2 und WTO 3 gefördert.

BPG und Altholz sollen auch weiterhin im bisher genehmigten Umfang im umgebauten Silo gelagert, gefördert und dosiert werden. Abweichend hiervon wird die Beschickung künftig nicht mehr über einen Trogkettenförderer sondern pneumatisch über die neue Blasleitung erfolgen.

Vorhabensbedingt ist mit 10 Lkw-Anlieferungen pro Tag zu rechnen, die bis zu 7 Anlieferungen anderer Mitverbrennungsstoffe substituieren.

Bauliche Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Befestigung einer Fläche im Bereich des Silos. Sie dient künftig als Rangierfläche für die Silo-Lkw bzw. als Annahmestation. Anla-



gentechnische Änderungen beziehen sich auf ein neues Bunkeraufsatzfilter sowie eine neue pneumatische Förderanlage zur Befüllung des vorhandenen Silos.

Der Einsatz von MTK in den beiden Wärmetauscheröfen ist nicht mit einer Erhöhung des Anteils von Mitverbrennungsstoffen an der Feuerungswärmeleistung verbunden. Durch den Einsatz von Klärschlamm wird die thermische Verwertung anderer bereits genehmigter Mitverbrennungsstoffe reduziert.

Mit dem eingangs genannten Antrag wurde auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für

- a) die Herstellung einer Stahlkonstruktion am Silokopf für den Bunkeraufsatzfilter,
- b) die Befestigung des Vorplatzes der MTK-Anlage auf einer Fläche von 264 m² als Rangierfläche und Entladestation für die anliefernden Lkw,
- c) den Abbruch eines Teiles des vorhandenen massiven Unterbaues des ehemaligen Drallschichtfilters zur Nutzung als Entladefläche für MTK sowie
- d) die Errichtung bzw. Anpassung der anlagentechnischen Ausrüstung

vorgelegt.

Außerdem wurde gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der Bekanntmachung des Vorhabens und der öffentlichen Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

II.

- A) Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
- B) Das Vorhaben unterfällt den Nrn. 2.3 Spalte 1 und 8.12 Spalte 2 Buchst. b des Anhangs zur 4. BImSchV. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der 4. BImSchV war das Änderungsgenehmigungsverfahren daher gem. § 10 BImSchG durchzuführen.

Entgegen der ursprünglichen Darstellung in den Antragsunterlagen ist das Stahlbetonsilo, in dem MTK zeitweilig gelagert werden sollen, nicht als Anlage nach Nr. 8.13 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV einzuordnen. Bei MTK handelt es sich nicht um Schlamm. Unter



Schlamm ist ein feinkörniges Sediment aus Wasser und Feststoffen zu verstehen. Diese Eigenart verliert der Klärschlamm jedoch durch den anlagenextern vorgeschalteten Trocknungsprozess. An der getroffenen Einordnung ändert auch nichts, dass MTK mangels Alternative nach wie vor mit der Abfallschlüsselnummer für Klärschlamm zu bezeichnen sind.

Antragsgemäß konnte von öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, weil nach Auffassung der zuständigen Fachstellen auch auf Grund der getroffenen bzw. geplanten Kompensationsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Für das Vorhaben war auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Sie ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf und bei der Stadt Burglengenfeld öffentlich bekannt gemacht.

- C) Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Stellen zum Vorhaben einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gehört:
- a) Regierung der Oberpfalz, Fachstelle für Brand- und Katastrophenschutz,
 - b) Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt,
 - c) Landratsamt Schwandorf, Abfallrecht,
 - d) Landratsamt Schwandorf, Bauordnung,
 - e) Landratsamt Schwandorf, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft,
 - f) Landratsamt Schwandorf, Umweltschutzingenieur,
 - g) Stadt Burglengenfeld.

Die Stadt Burglengenfeld erteilte zum Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Außerdem wurden vom Landratsamt Sachverständigengutachten gem. § 13 der 9. BImSchV in den Prüffeldern Luftreinhalte, Lärmschutz, Abfallvermeidung, Anwendbarkeit der StörfallV und sparsame Energienutzung bei der TÜV SÜD Industrie-Service GmbH eingeholt.

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns hat sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens erledigt. Eine Verbescheidung dieses Antrags wurde dadurch entbehrlich.



Dieser Genehmigungsbescheid wird gem. § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

- D) Die Änderungsgenehmigung für das Vorhaben war gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb des Vorhabens sowie unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, erfüllt werden. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch die Ausführung des Änderungsvorhabens schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Änderung nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

- E) Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Nr. 3 dieses Bescheids ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Sie sind auch angemessen. Das Interesse des Betreibers, aus wirtschaftlichen Gründen möglichst keine Nebenbestimmungen erfüllen zu müssen, muss hinter dem Interesse der Allgemeinheit, die geltende Rechtsordnung und deren Zielsetzungen im Rahmen von Genehmigungen durchzusetzen, zurücktreten.

Die Befristung nach Nr. 4 dieses Bescheids stützt sich auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

- F) Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KG i.V.m. nachfolgend genannten Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):

Gebühr für die Einstellung des Verfahrens über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. Art. 8 Abs. 2 KG i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.6.1 und 8.II.0/1.6.5 KVz	vgl. Erläuterungen im Anschluss an die Tabelle	1.350,00 €
Genehmigungsgebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1.1.1 KVz	Investitionskosten 100.000 €	1.600,00 €



rif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 Alt. 1 KVz		
Erhöhungsgebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1 und 2.I.1/1.24.2 KVz für eingeschlossene Baugenehmigung	Baukost.: 20.000 €, davon 4 v.T., davon 75 v.H.	60,00 €
Erhöhungsgebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für fachliche Stellungnahmen	der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
	des Gewerbeaufsichtsamtes im Prüffeld Anlagensicherheit	250,00 €
	des Fachberaters für Brand- und Katastrophenschutz im Prüffeld Anlagensicherheit	250,00 €
	des Umweltschutzingenieurs für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallvermeidung, Anlagensicherheit und sparsame Energienutzung	1.250,00 €
Gebühr insgesamt		5.010,00 €
Auslagen gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG	für Sachverständigengutachten in den Prüffeldern Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallvermeidung, Anlagensicherheit und sparsame Energienutzung	28.488,60 €
Auslagen gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	für die Zustellung des Genehmigungsbescheids	3,45 €
Auslagen gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG	für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids	werden nachträglich abgerechnet
Auslagen insgesamt		28.492,05 €
Summe		33.502,05 €



Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns hat sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens erledigt. Aus diesem Grunde war gem. Art. 8 Abs. 2 KG nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wäre - auch unter Berücksichtigung der max. zulässigen Genehmigungsgebühr - eine Gebühr in Höhe von 750 € angemessen gewesen.

Diese Gebühr hätte sich durch die separaten Stellungnahmen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und durch den Umweltschutzingenieur in den Prüffeldern Luftreinhalte, Lärmschutz, Anlagensicherheit (beschränkt auf Anwendbarkeit der StörfallV), sparsame Energienutzung und Abfallvermeidung um jeweils 250 €, insgesamt 1.500 €, erhöht.

Unter Berücksichtigung des Fortgangs der Sachbehandlung ist die Gebühr in Höhe von 2.250 €, die für die Zulassung des vorzeitigen Beginns zu berechnen gewesen wäre, auf 60 v.H. zu ermäßigen.

Im Genehmigungsverfahren wurde ein Kostenvorschuss in Höhe von 9.000 € geleistet. Für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids werden voraussichtlich ca. 300 € an Kosten anfallen.



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Im Interesse eines schnellen Verfahrens bitten wir Sie, Ihre Klage ausreichend zu begründen. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Im Falle eines erfolglosen Klageverfahrens können weitere Kosten entstehen.

K a f u r k a

Dienstgebäude:
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: von 08:00 - 11:30 Uhr
Montag - Donnerstag: von 13:30 - 15:30 Uhr
Bei Amtsbesuchen bitte vorher telefonisch
Termin vereinbaren.

Banken:
Sparkasse Schwandorf
Kto.- Nr. 380 009 050
BLZ 750 510 40

